

Besondere Bedingungen für Fahrsimulatoren (Elektronikversicherung), Stand 6/2018

1. Vertragsgrundlage

Für die Elektronikversicherung für Fahrsimulatoren gelten grundsätzlich die Versicherungsbedingungen der Geschäftsinhaltsversicherung (FV-AGV 2008), soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine anderslautende Regelung enthalten.

2. Versicherte Sache

Versichert ist der gesamte Fahrsimulator (inkl. Software) mit sämtlichen Geräten, Anbauteilen und Zubehör.

3. Maximale Versicherungssumme / Höchstentschädigung

Die maximale Versicherungssumme beträgt 30.000 €.

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall ist der im Versicherungsantrag/-schein genannte Betrag.

4. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen gem. § 3 FV-AGV 2008. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- c) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion.

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) gemäß § 6 FV-AGV 2008 (Krieg, innere Unruhe, Kernenergie);
- c) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- d) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung
- e) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

6. Versicherungsort; Freizügigkeit; Transport

- a) Versicherungsschutz besteht innerhalb des versicherten Objektes.
- b) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz in drei weiteren Betriebsstätten des Versicherungsnehmers, die im Versicherungsvertrag exakt anzugeben/zu bezeichnen sind und für die eine Geschäftsinhaltsversicherung bei der Fahrlehrerversicherung VaG bestehen muss.
- c) Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.
- d) Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes besteht während der direkten Transporte zwischen den Versicherungsorten bis zu einer Höchstentschädigung je Versicherungsfall von 50 Prozent der dokumentierten Versicherungssumme. Im Übrigen besteht kein Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes.

7. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.